

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 286

vom 10. Februar 1998

Gemeinde Bretzwil, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde auf Antrag des Gemeinderates initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die Bauzonengrenze gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. Juni 1994. Das Forstamt hat die Absteckung in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Sommer 1997 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarte erfolgte im Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 1997. Die Einsprachefrist dauerte vom 21. August bis 22. September 1997. Das Forstamt beider Basel hat die auswärtigen Grundeigentümer mit Besitz im Bereich der Waldgrenzen mit eingeschriebenem Brief vom 18. August 1997 über die Auflage informiert. Diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, welche als Inhaber von Parzellen von der Festlegung der Waldgrenze betroffen sind, wurden durch die Gemeindeverwaltung Bretzwil mittels persönlichem Brief über die Auflage informiert.

III. Einsprachen

a) Innert der Auflagefrist sind frist- und formgerecht folgende Einsprache erhoben worden:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

Die Einsprachebehandlung fand am 4. Dezember 1997 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt. Für Einzelheiten der Verhandlung wird auf die Akten verwiesen. Aufgrund der Einsprachenbehandlungen haben sich keine Änderungen des Waldgrenzenverlaufes er-

geben. Mit Ausnahme von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zogen alle Einsprecher ihre Einsprachen zurück. Es wird dazu auf die Erwägungen unter b) verwiesen.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Ausnahmsweise ist trotz ganz oder teilweise fehlender Bestockung Wald anzunehmen (Artikel 2 Absatz 2 WaG), so insbesondere, wenn eine Fläche ohne Bewilligung gerodet worden ist (BGE 113 Ib 358 E. 2).

Gemäss § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone vom 8. März 1994 können die Parteien während der Auflage Einsprache erheben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 (SGS 175) umschreibt die Parteien unter anderem als Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll. Ihre Einspracheberechtigung ist anhand von § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuleiten: Wenn keine besondere Vorschrift zur Einspracheberechtigung vorliegt, ist zur Einsprache legitimiert, wer durch eine (zukünftige) Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Gemäss § 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der zitierten Verordnung hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Bretzwil.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 dieser Verordnung.

b) [REDACTED] beanstanden in ihrer Einsprache vom 4. September 1997, dass durch die Festlegung der Waldgrenzenkarte die Möglichkeit einer zusätzlichen Bebauung der Parzelle Nr. [REDACTED] stark eingeschränkt würde. Von der Liegenschaft sei bereits einmal gegenüber [REDACTED] und zweimal gegenüber [REDACTED] ersatzlos Land für die Uferschutzzone respektive für die Gewässerverbauung abgetreten worden. Ausserdem sei im Zusammenhang mit der Strassenrenovation wegen neuer Niveauführung [REDACTED] ersatzlos eine steilere Einfahrt auf das Grundstück in Kauf genommen worden. Die Einsprecher beantragen, die Waldgrenze sei entweder soweit nach Norden zu verlegen, dass der bebaubare Teil der Parzelle [REDACTED] nicht beeinträchtigt werde oder die Waldbaulinie sei auf 10 Meter zu reduzieren.

In der Einsprachebehandlung vom 4. Dezember 1997 wurde festgestellt, dass dem Antrag, die Waldgrenze weiter nach Norden zu verlegen, nicht gefolgt werden kann. Die als Wald ausgeschiedene Bestockung erfüllt die rechtlichen Waldkriterien. Insbesondere ist auch die minimale Breite einer Bestockung gemäss den Richtlinien des Kantons Basel-Landschaft über die Waldfeststellung vom 22. Oktober 1987 erfüllt. Sie beträgt im Minimum 12 Meter, beziehungsweise 6 Meter von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume gemessen. Auf das Argument der verminderten Bebaubarkeit der Parzelle kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden, da es sich bei der Aufnahme der Waldgrenzen einerseits um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation handelt. Andererseits lässt das Verfahren zur

Abgrenzung von Wald und Bauzonen keine Interessenabwägung zu. Die Folgen aus der Festlegung der Waldgrenzen können nicht berücksichtigt werden.

Der zweite Antrag, die Waldbaulinie auf 10 m zu reduzieren, kann in diesem Verfahren nicht geprüft werden. Das sogenannte Waldbaulinienv erfahren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Initiierung dieses Planungsverfahrens ist nach Auskunft des Gemeinderates bereits erfolgt. Der Gemeinderat wurde vom Anliegen der Parzelleneigentümer in Kenntnis gesetzt.

Die vorgebrachten Argumente der Einsprecher in Bezug auf die Festlegung der definitiven Waldgrenze im Bereich von Wald und Bauzonen können nicht berücksichtigt werden, so dass die Einsprache abgewiesen werden muss. Die im Planentwurf eingetragenen Waldgrenzen erfahren keine Änderungen.

V. Entscheide

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wird abgewiesen.
2. Es wird die Waldgrenzenkarte Bretzwil erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62 WGK 1/0, Nr. 1 von 9 bis Nr. 9 von 9 versehenen Exemplare der Karte.
 3. Der Gemeinderat Bretzwil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den Zonenplan Siedlung zu übertragen.
 4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Bretzwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Gemeinde Bretzwil.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Be-

gehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Bretzwil, 4207 Bretzwil
- Max Roth, Revierförster, Baselweg 11, 4418 Reigoldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Amt für Orts- Und Regionalplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

